

MERKBLATT ZUR VERWENDUNG DES BUNDESEINHEITLICHEN FORMULARS DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Sie möchten einen ausländischen Gast einladen, der für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen Aufenthaltstitel (Visum) benötigt?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Erteilung eines Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels setzt die Sicherung des Lebensunterhalts für den Gast voraus. Die Auslandsvertretungen verlangen in der Regel für die Erteilung eines Besuchervisums die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie als Gastgeber für den Lebensunterhalt der visumspflichtigen Person bürgen, sofern diese für den Lebensunterhalt nicht eigenständig aufkommen kann. Die Verpflichtungserklärung ist jedoch keine Entscheidung über die Erteilung oder Versagung eines Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels.

Die Verpflichtungserklärung geben Sie gegenüber der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde ab. Dafür wird das vom Bundesminister des Innern vorgesehene fälschungssichere, bundeseinheitliche Formular für Verpflichtungserklärungen verwendet.

Eine Verpflichtungserklärung wird z.B. von deutschen Auslandsvertretungen verlangt als Voraussetzung für die Entscheidung über ein Visum zur Einreise in die Bundesrepublik oder als Nachweis, dass der Lebensunterhalt eines Ausländers in der Bundesrepublik gesichert ist.

✘ Für die Bearbeitung fallen Gebühren in Höhe von 29,00 € für jede Verpflichtungserklärung an.

Die Ausländerbehörde nimmt eine Bonitätsprüfung des Bürgen vor und vermerkt das Ergebnis auf der Verpflichtungserklärung. Zur Überprüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit werden im Regelfall folgende Unterlagen von Ihnen benötigt:

- ✘ ein ausgefüllter Antrag
- ✘ Ihren Personalausweis oder Reisepass **oder**
- ✘ bei ausländischen Mitbürgern: Aufenthaltstitel i. V. m. einem gültigen Pass
- ✘ Einkommensnachweise über Ihr Nettoeinkommen der letzten 6 Monate, Rentenbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters
- ✘ die genauen Daten des Gastes, wie Geburtsdatum und Geburtsort, Heimatadresse, Passnummer (es wird empfohlen, eine Passkopie vorzulegen)

Zum Nachweis nicht ausreichend sind Übersichten zu Bankguthaben, Kontoauszüge o.ä., da diese nachträglich verändert werden können und die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel nicht gesichert ist. Ggf. sind weitere Unterlagen und Angaben auf Anforderung der Behörde vorzulegen.

Die Verpflichtungserklärung wird jeweils für eine Person, ein Ehepaar oder eine Familie abgegeben. Sofern Sie mehrere Personen einladen, die nicht miteinander verheiratet und über 18 Jahren alt sind, ist für jede volljährige Person eine eigene Verpflichtungserklärung erforderlich, so dass die von Ihnen benötigten Unterlagen dann in mehrfacher Ausfertigung vorgelegt werden müssen.

Die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist nur nach Terminabsprache möglich.

Sie erreichen uns montags – donnerstags von 08:00 – 16:00 Uhr und freitags von 08:00 – 13:00 Uhr.

**Telefon: 0661 / 6006 – 1070
E-Mail: buergerservice-bas@landkreis-fulda.de**

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Mit der Bonitätsprüfung soll Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Die Höhe des maßgeblichen Einkommens richtet sich nach den Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850 ZPO und erhöht sich abhängig von der Zahl eingeladener Gäste und der Zahl der Personen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind, also Ehepartner/in und Kinder. Für andere Aufenthaltsw Zwecke gelten andere Kriterien, wie z.B. der Bafög-Höchstsatz für ein Studium. Genaue Informationen hierzu erhalten Sie bei den Mitarbeitern des Bürgerservice im Behördenhaus am Schlossgarten.

Sind ausländische Gäste bei Ihnen zu Besuch und versorgen Sie diese in Ihrem eigenen Haushalt durch Aufnahme in die Wohnung, Gewährung von Lebensunterhalt etc., gilt eine vorübergehende Regelung des hessischen Innenministeriums. Ihre Leistungsfähigkeit gilt dann als glaubhaft gemacht, wenn Ihr Einkommen einen pfändungsfreien Betrag von 200 € für jeden erwachsenen Gast und von 100 € für jedes mitreisende Kind ausweist. Die Tabelle gibt eine kurze Orientierung über das hierfür erforderliche Einkommen.

Anzahl unterhaltsberechtigter Personen Anzahl Gäste*	0	1	2	3	4	5
1 erwachsener Gast	1.460	1.930	2.190	2.450	2.720	2.980
+ 1 minderj. Kind	1.560	2.030	2.290	2.550	2.820	3.080
2 erwachsene Gäste	1.660	2.130	2.390	2.650	2.920	3.180
+ 1 minderj. Kind	1.760	2.230	2.490	2.750	3.020	3.280
+ 2 minderj. Kinder	1.860	2.330	2.590	2.850	3.120	3.380
+ 3 minderj. Kinder	1.960	2.430	2.690	2.950	3.220	3.480
3 erwachsene Gäste	1.860	2.330	2.590	2.850	3.120	3.380
+ 1 minderj. Kind	1.960	2.430	2.690	2.950	3.220	3.480
+ 2 minderj. Kinder	2.060	2.530	2.790	3.050	3.320	3.580

*Gäste, die von Ihnen im eigenen Haushalt versorgt und finanziert werden.

Für genauere Informationen zu der Höhe des erforderlichen Einkommens im Einzelfall wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice im Behördenhaus am Schlossgarten.

Haftung:

Die Verpflichtungserklärung soll sicherstellen, dass den öffentlichen Kassen keine Kosten durch den Aufenthalt Ihres Gastes im Bundesgebiet entstehen. Ihre Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher anfallender Kosten, für die Sie in vollem Umfang haftbar sind. Das sind im Folgenden vor allem: Lebensunterhalt des Gastes, Versorgung mit Wohnraum, Kosten im Krankheitsfall, Kosten für Pflegebedürftigkeit, Ausreise bzw. notwendige Abschiebung, Kosten der Vollstreckung.

Die Dauer der Haftung aus der Verpflichtungserklärung erstreckt sich vom Beginn der Visumsgültigkeit bzw. dem Tag der Einreise auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

Sämtliche Angaben sind freiwillig. Auch die Abgabe der Verpflichtungserklärung und das Eingehen der damit verbundenen Verpflichtungen erfolgt freiwillig.

Eine Durchschrift der Verpflichtungserklärung verbleibt als ggf. vollstreckbarer Titel bei der Ausländerbehörde des Landkreises Fulda. Das Original der Verpflichtungserklärung muss an den Ausländer weitergeleitet werden, der das Visum beantragt und die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegt. Die Botschaften verlangen i.d.R., dass die Erklärung nicht älter als 6 Monate ist. Das Original verbleibt anschließend beim Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle.

Die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist nur nach Terminabsprache möglich.

Sie erreichen uns montags – donnerstags von 08:00 – 16:00 Uhr und freitags von 08:00 – 13:00 Uhr.

Telefon: 0661 / 6006 – 1070

E-Mail: buergerservice-bas@landkreis-fulda.de

Zusammenfassende Darstellung der maßgeblichen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz:

§ 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

In den Fällen des § 64 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 64 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 64 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.

Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet, wer den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, wenn diesem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war. In gleicher Weise haftet, wer eine nach § 96 strafbare Handlung begeht. Der Ausländer haftet für die Kosten nur, soweit sie von dem anderen Kostenschuldner nicht beigesteuert werden können.

Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

§ 67 Umfang der Kostenhaftung

(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

(2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 66 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten, die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 71 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

§ 68 Haftung für Lebensunterhalt

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines [humanitären] Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 [Flüchtlingseigenschaft] oder § 4 [subsidiärer Schutz] des Asylgesetzes.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Vergütung weiterer Leistungen verwenden.